

E-Mobility Merkblatt

Bei der Evaluation einer geeigneten E-Mobility Infrastruktur ist eine detaillierte Bedürfnisabklärung mit einer Vor-Ort-Situationsaufnahme durch einen qualifizierten Elektroinstallateur unerlässlich.

Speziell zu beachten sind:

- Die beim Hausanschluss vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers begrenzt die bezugsberechtigte Leistung der E-Ladeinfrastruktur.
- Bei Mehrfamilienhäusern, Tiefgaragen und Parkplätzen etc. sind aufgrund des vom Verteilnetzbetreiber vorgegebenen Lastmanagement einheitliche E-Ladestationen anzustreben.
- Je nach Technologie der Ladestationen und der Nutzerbedürfnisse sind eine Hauptmessung über die gesamte Ladeinfrastruktur sowie zusätzliche Zähler in den einzelnen Ladestationen notwendig.
- Die Zuständigkeiten für den Betrieb der Ladeinfrastruktur und die interne Verrechnung für die von den einzelnen Ladestationen verbrauchten Energie sind innerhalb der Nutzergemeinschaft zu regeln.
Für Cloud-basierte Lösungen ist ein technisches LAN oder WLAN mit Internetanbindung vorzusehen.

Es gelten die AGB Strom mit Anhang E-Ladestationen der Flims Trin Energie AG

Anschlussleistung für E-Ladestationen

E-Ladestationen mit einer Leistung über 3.7 kVA müssen jederzeit über die Rundsteuerung des Verteilnetzbetreibers auf 25% des maximal für die E-Ladeinfrastruktur genehmigten Anschlusswertes zurückgeregelt werden können. Die maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen wird durch die beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers begrenzt und wird im Verteilnetz der Flims Trin Energie AG wie folgt vorgegeben:

beim Hausübergabepunkt vorhandene Grösse des Anschlussüberstrom-Unterbrechers	maximal bezugsberechtigte Anschlussleistung für E-Ladestationen
bis 40 A	11 kVA
bis 63 A	22 kVA
bis 80 A	33 kVA
bis 100 A	44 kVA
bis 125 A	55 kVA
bis 160 A	66 kVA
bis 200 A	77 kVA
>200 A	Nach Absprache

Dimensionierung Hausanschluss und Lastbegrenzung der E-Ladeinfrastruktur

1. Die Dimensionierung des Anschlussüberstrom-Unterbrechers beim Hausübergabepunkt darf bei Nutzung einer E-Ladeinfrastruktur höchstens 60% über dem sachgerecht dimensionierten Wert ohne E-Ladeinfrastruktur liegen.
2. E-Ladestationen, welche einzeln oder gesamthaft die Leistungsangaben gemäss oben aufgeführter Tabelle übersteigen, sind über ein in der Ladeinfrastruktur integriertes Lastmanagementsystem auf die bezugsberechtigte Leistung zu begrenzen.